

Bericht und Antrag

26-18

des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen

an den Kantonsrat

betreffend Genehmigung der Teilrevision «2022» des kantonalen Richtplanes (Kapitel L5, L7, VE4 und VE5); 2. Version

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die 2. Version eines Berichts und Antrags betreffend Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplanes «2022». Angepasst werden die Richtplankapitel «Wald»(L5), «Naturgefahren»(L7), «Abfallbeseitigung»(VE4) sowie «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung»(VE5). Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

I. Ausgangslage

1. Zweck der Richtplanung

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das strategische Führungsinstrument des Kantons. Er erlaubt die langfristige Steuerung der räumlichen Entwicklungen und ihre Koordinierung über alle Politik- und Sachbereiche hinweg (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG; SR 700]). Die behördenverbindlichen Festlegungen – also die Planungsgrundsätze und Ziele, die Abstimmungsanweisungen und die räumlichen Festlegungen in der Richtplankarte – richten sich an die Behörden aller Stufen (vgl. Art. 9 Abs. 1 RPG). Die grundeigentümergebundene Konkretisierung erfolgt auf kommunaler Stufe in der nachgelagerten Nutzungsplanung.

Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, beabsichtigt der Kanton Schaffhausen, seinen Richtplan künftig in regelmässigen Abständen zu überprüfen und anzupassen. Die inhaltliche Gliederung des kantonalen Richtplans erfolgt nach den Sachbereichen «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Ver- und Entsorgung» sowie «öffentliche Bauten und Anlagen».

Die Richtplananpassung «2022» umfasst inhaltliche Aktualisierungen an den Kapiteln L5 (Wald), L7 (Naturgefahren), VE4 (Abfallbeseitigung) und VE5 (Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung). Auslöser sind neben veränderten gesetzlichen Grundlagen neue planerische Ziele und fachliche Grundlagen.

2. Anlass der Richtplananpassungen Teilrevision «2022»

Die Teilrevision «2022» umfasst insgesamt vier Teilkapitel aus zwei Richtplanabschnitten. Folgende Anlässe bestehen für die vorliegende Richtplananpassung:

Wald (Kapitel L5): Der Kanton beabsichtigt, über den gesamten Kanton hinweg statische Waldgrenzen festzulegen. Mit einer neuen Abstimmungsanweisung im kantonalen Richtplan will er die planungsrechtliche Grundlage dafür schaffen.

Naturgefahren (Kapitel L7): Der Kanton will, dass die Oberflächenabflusskarte künftig ergänzend zur Gefahren- und Gefahrenhinweiskarte bei der Beurteilung und Abschätzung von Naturgefahren zur Anwendung kommt und beabsichtigt, mit einer neuen Abstimmungsanweisung im Kapitel L7 das Instrument zu stärken.

Abfallbeseitigung (Kapitel VE4)/Deponien (Kapitel VE4.1): Der Kanton Schaffhausen hat die kantonale Abfallplanung 2018/19 mit Bericht vom 31. Juli 2024 überprüft und Handlungsbedarf bei den Deponien festgestellt. Gestützt darauf - und auf die am 5. August 2025 beschlossene Abfallplanung - wurden die Planungsgrundsätze und Ziele aktualisiert. Um langfristig über genügend Deponieraum zu verfügen, sind neue Standorte zu sichern. Die Erweiterungen der Deponiestandorte Birchbüel (Typ B) und Pflumm (Typ D/E) sowie der neue Deponiestandort Bibermeregg (Typ B) werden in den Richtplan aufgenommen.

Radioaktive Abfälle (Kapitel VE4.2): Mit Entscheid für den Standort Nördlich Lägern sind die Richtplaninhalte veraltet und diesbezüglich zu aktualisieren.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel VE 5): Die Beschriebe und Vorhaben sind nicht mehr aktuell, da zwischenzeitlich Ausbauten, Erneuerungen und Zusammenschlüsse stattgefunden haben. Die Inhalte sind zu aktualisieren.

II. Richtplananpassungen im Zuge der Teilrevision «2022»

1. Gliederung

Die angepassten Richtplankapitel «Wald» (L5), «Naturgefahren» (L7), «Abfallbeseitigung» (VE4) sowie «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» (VE5) liegen dem Kantonsrat in gedruckter Fassung vor und können auch im Internet unter www.raumplanung.sh.ch angesehen werden. Zudem liegt dem Richtplan der Erläuterungsbericht (mit Fokus auf den Inhalten) sowie der Mitwirkungsbericht bei, welcher die Ergebnisse von Mitwirkungsverfahren und Vorprüfung des Bundes dokumentieren. Ferner erläutert er die nach der Mitwirkungsphase erfolgten Anpassungen am Dokument. Im Weiteren ist der aktuelle rechtsgültige Richtplan im Internet unter oben aufgeführter Adresse zugänglich.

Der kantonale Richtplan besteht aus drei Teilen:

- A Einleitung, Ausgangslage
- B Raumkonzept
- C Richtplan bestehend aus Text und Karte

Die Kapitel A und B sind von der Richtplananpassung nicht betroffen, lediglich in Teil C werden die oben genannten Kapitel dem aktuellen Stand der Planung angepasst.

2. Dokumente

Die Richtplananpassung «2022» besteht aus den folgenden Teilen:

- **angepasster Richtplantext** in den Abschnitten L5, L7, VE4, VE5
- **Synopsen** der vier angepassten Richtplantexte bzw. Koordinierungsaufträge

Die vier Synopsen zeigen mit ihrer Vorher-Nachher-Gegenüberstellung auf einen Blick die Veränderungen an den Texten bzw. Ergänzungen und Streichungen.

- **Teilkarten des Richtplans** mit den relevanten Elementen

Die zwei Teilkarten zu den Themen Wald sowie Deponien und Abwasserreinigungsanlagen erlauben eine räumliche Verortung der angepassten Koordinierungsinhalte bzw. Standorte.

- **Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht gibt Auskunft über Anlass und Inhalt der Richtplan-Anpassung. Er begründet und kommentiert die vorliegenden Fortschreibungen an den vier Teilkapiteln und erläutert das Verfahren. Die Vorprüfungsergebnisse und der Umgang mit Anträgen und Hinweisen des Bundes bilden im Bericht einen eigenen Abschnitt.

- **Mitwirkungsbericht**

Der Teil A des Mitwirkungsberichts stellt den Mitwirkungsprozess mit seinen Bausteinen Überblickshaft dar. Der Teil B fokussiert auf Themen und Argumente der im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangenen Stellungnahmen sowie den Umgang mit den darin enthaltenen Anträgen. Es wird erläutert, was davon in den angepassten Richtplan einfließt; ferner wird begründet, weshalb Anträge nicht oder nur teilweise Berücksichtigung fanden.

III. Redaktionelle und strukturelle Anpassungen

Der Kanton Schaffhausen hat sich entschieden, die vier Kapitel nicht nur inhaltlich, sondern auch redaktionell zu überarbeiten. Er verfolgt das Ziel, Abstimmungsanweisungen auf die wesentlichen Aufgaben zu reduzieren. Es ist deutlich hervorzuheben, wer für eine Aufgabe gegebenenfalls mit wem zuständig und wie respektive bis wann sie zu bearbeiten ist. Inhalte, die anderweitig verbindlich festgelegt sind oder erläutert werden, werden nicht mehr im Richtplan aufgeführt. Als Konsequenz der fortschreitenden Digitalisierung verweist der Richtplan neu zusätzlich auf räumliche Festlegungen, die über das Geoportal des Kantons Schaffhausen einsehbar sind.

1. Inhalte der Richtplananpassung

Gegenstand und Inhalt der Anpassungen in den vier Teilkapiteln stellt der den Beschlussdokumenten beigefügte Erläuterungsbericht zur Teilrevision ausführlich dar. Nachfolgend eine kompakte Zusammenfassung der Revisionsinhalte und der jeweiligen Gründe für die Änderungen.

- **Wald (Kapitel L5):**

Die Änderung des Waldgesetzes vom 16. März 2012 eröffnete den Kantonen die Möglichkeit, auch in Gebieten ausserhalb von Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen, unter anderem, wenn dort eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll (Art. 10 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über den Wald [WaG; SR 921.0]). Der Wechsel von der dynamischen zur statischen Waldgrenze bildet ein zentrales Ziel des Kantons bei der Revision des Kapitels «Wald». Die Ziele und Planungsgrundsätze des Richtplankapitels werden dahingehend ergänzt, dass die

Waldflächen im Kanton Schaffhausen nicht zunehmen sollen. Zugleich werden die Schnittpunkte zwischen Waldplan und Raumplanung neu justiert und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden präzisiert.

Mit der Einführung einer flächendeckenden statischen Waldgrenze wird eine einheitliche rechts- und grundeigentümergebundene Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen, Bewilligungsverfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Wald geschaffen. Nach Abschluss der Festsetzung von statischen Waldgrenzen resultiert eine hohe und andauernde Rechtssicherheit in der Abgrenzung von Wald und anderen Bodennutzungsarten. Bei Landwirtschaftsflächen kann der Umfang der direktzahlungsberechtigten Nutzflächen klar abgegrenzt werden. Bei Naturschutzgebieten können Biodiversitätsförderflächen nicht mehr zu Wald einwachsen und bleiben unabhängig von ihrem Pflegezustand Teil der entsprechenden Zone. Die statischen Waldgrenzen können jederzeit kontrolliert und eingemessen werden.

Dadurch reduzieren sich die Aufwände von Kanton, Gemeinden und Eigentümerschaften auf die einmalige Festlegung der Waldgrenze (als Grundlinie im Zonenplan) - anstelle einer periodischen Überprüfung und Anpassung auf allen Ebenen der Raum- und Waldplanung. Da die flächendeckende Ausscheidung der statischen Waldgrenze voraussichtlich durch das Kantonsforstamt koordiniert und finanziert wird, werden die Gemeinden von diesen Aufgaben entlastet.

- **Naturgefahren (Kapitel L7):**

Mit der Anpassung des Kapitels L7 wurde dessen Struktur revidiert. Das Kapitel besteht neu aus drei Teilen: Dem Unterkapitel L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte, sowie L7.2 Hochwasser und L7.3 Oberflächenabfluss.

Der Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfliesst. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus. 30 bis 50 % der Hochwasserschäden in der Schweiz gehen nicht auf ausufernde Fliessgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfliessendes Regenwasser zurück. Dieses Phänomen war in den Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte) bisher noch nicht abgebildet.

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss bildete bisher nur eine fachtechnische Grundlage mit hinweisendem Charakter. Mit der Verankerung im Richtplan wird sie als Instrument behördenverbindlich. Die neue Abstimmungsanweisung 1-7-3/1 beauftragt die kantonalen Fachstellen und Gemeinden, die Karte ergänzend zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen.

Den erforderlichen Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen ist neu eine eigene Abstimmungsanweisung gewidmet (1-7-3/2). Neben Massnahmen zur Förderung von Versickerung (Reduktion versiegelter Flächen) und der Regenwasserverdunstung liegt der Fokus vor allem auf einer gefahrlosen Ableitung sowie auf dezentralem Wasserrückhalt. Zudem verankert sie die Berücksichtigung der Fliesswege des Oberflächenabflusses als neuen Grundsatz. Die Gemeinden sind gehalten, dazu entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.

- **Abfallbeseitigung (Kapitel VE4)**

Deponien (Kapitel VE4.1): Der Kanton Schaffhausen hat die kantonale Abfallplanung 2018/19 mit Bericht vom 31. Juli 2024 überprüft und Handlungsbedarf bei den Deponien festgestellt. Insbesondere weist der Bericht auf die Notwendigkeit für weiteren Deponieraum hin. Mit der kantonalen Deponieplanung 2024 hat der Kanton den Bedarf an Deponieraum des Typs A bis E ermittelt und mit den vorhandenen Deponiemöglichkeiten abgeglichen. Im Zuge der Bedarfsanalysen sowie der Standortevaluation zeigte sich, dass im Kanton Schaffhausen kurz- bis mittelfristig ein Defizit für die Ablagerung von Abfall des Typs B und langfristig für den Typ D/E besteht.

Gestützt auf diese Erkenntnisse aktualisierte der Kanton die diesbezüglichen Planungsgrundsätze und Ziele. Der Bericht zur Abfallplanung («Abfallplanung – Überprüfung der Massnahmen aus der Abfallplanung») sowie der Bericht zur Deponieplanung («Deponieplanung Kanton Schaffhausen») wurden am 5. August 2025 vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beschlossen und bilden die fachliche Grundlage der aktuellen Richtplananpassung.

Um langfristig über den notwendigen Deponieraum zu verfügen, definiert das angepasste Richtplankapitel zu erweiternde Deponiestandorte: Die Erweiterungen der Standorte Birchbühl (Abfälle Typ B, «Festsetzung») und Pflumm (Abfälle Typ D/E, «Vororientierung») sowie der Deponie Bibermeregg (Abfälle Typ B, «Festsetzung») werden deshalb neu in den Richtplan aufgenommen. Der vorangegangene Planungs- und Evaluationsprozess der Deponiestandorte bzw. Erweiterungen war kantonsintern breit abgestützt.

Der Umgang mit Abfällen orientiert sich an einer klaren, aus dem Umweltschutzgesetz abgeleiteten Priorisierung: Im Vordergrund steht die Vermeidung bzw. Verminderung von Abfällen. Wo dies nicht möglich ist, wird die Verwertung bzw. das Recycling angestrebt. Nicht verwertbare Restabfälle sind schliesslich umweltverträglich zu lagern. Mit dieser Rangigkeit wird den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen (vgl. Berichte Abfallplanung und Deponieplanung vom 30. Juni 2025).

Radioaktive Abfälle (Kapitel VE4.2): Das Sachplanverfahren des Bundeamtes für Energie BFE verfolgt das Ziel, den geeignetsten Standort für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive (SMA) und für hochaktive Abfälle (HAA) zu finden und die Grundlagen für die entsprechenden Rahmenbewilligungsgesuche zu liefern.

Nach dem 2024 getroffenen Entscheid der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) zugunsten des Standorts Nördlich Lägern in den Kantonen Aargau und Zürich schloss der Bund im Juni 2025 die Prüfung mit positivem Ergebnis ab. Daher sind die bisherigen Richtplaninhalte veraltet und zu aktualisieren. Folglich entfallen grosse Teile der bestehenden Texte im Kapitel.

- **Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel VE5)**

Anlass für die Anpassung des Kapitels VE5 (Abwasserreinigung) war die Aktualisierung der Karte 01 (Kehrrichtverbrennung und Abwasserreinigung - inklusive Deponiestandorte) des Kapitels VE5. Im Richtplantext waren die Beschriebe und Vorhaben nicht mehr aktuell, da es im System der Abwasserreinigung und den einzelnen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zwischenzeitlich zu zahlreichen Ausbauten, Erneuerungen und Zusammenschlüssen gekommen ist. Die neuen Planungsgrundsätze stützen sich auf den kantonalen Wasserwirtschaftsplan oder entsprechen einer etablierten, aber bislang nicht im Richtplan verankerten Planungspraxis des Kantons. Zudem wurde ein neuer Grundsatz zum Thema Rückbau im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft aufgenommen. Die neu eingefügte Abstimmungsanweisung 4-5-1/A1 erteilt den Auftrag für eine langfristige Konzeption der Abwasserreinigungsanlagen durch den Kanton. Die ökologischen Anforderungen an die Abwasserentsorgung werden zukünftig weiter steigen. Veränderte gesetzliche Grundlagen erfordern zudem Anpassungen der technischen Standards bzw. der Reinigungsstandards. Damit diese Entwicklung unter Berücksichtigung der ökonomischen und betrieblichen Anforderungen erfolgen kann, ist eine gesamthafte Strategie zum künftigen Umgang mit der Infrastruktur notwendig. Für den Umgang mit unverschmutztem Wasser wird ein neuer Grundsatz eingefügt; auch die Vorgehensweise für die Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzonen wird präzisiert.

IV. Richtplanverfahren: Erarbeitung, Mitwirkung und Vorprüfung

1. Erarbeitungsprozess

Die Erarbeitung der vorliegenden Richtplanvorlage begann 2022. Aufgrund personeller Veränderungen und Vakanzen im Planungs- und Naturschutzamt hat sich der Prozess verzö-

gert. Die Richtplanvorlage entstand schwerpunktmässig in den Jahren 2024/25 unter Federführung des Planungs- und Naturschutzamts (PNA) in Kooperation mit den zuständigen kantonalen Fachämtern bzw. Fachstellen.

2. Fachliche Koordinierung

Bewusst erfolgte 2024 eine fachliche Koordinierung der Vernehmlassungsverfahren zur kantonalen Abfallplanung sowie des Richtplankapitels «Abfallbeseitigung»: Das zeitlich parallel, jedoch in je eigenständigen Verfahren in Verantwortung des Departements des Innern (DI) in die Mitwirkung gegebene Abfall- und Deponiekonzept («Abfallplanung Kurzbericht (...) vom 31. Juli 2024» sowie Bericht «Deponieplanung Kanton Schaffhausen vom August 2024») beschloss der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 5. August 2025. Das Abfall- und Deponiekonzept bildet die fachliche Grundlage für die Revision des Richtplankapitels VE4.

3. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Vorlage für die Richtplananpassung «2022» mit Beschluss vom 3. September 2024 zur Anhörung, öffentlichen Auflage und Vorprüfung beim Bund verabschiedet und freigegeben. Die 60-tägige Anhörung und öffentliche Auflage dauerte vom 13. September bis zum 15. November 2024 und erfolgte digital per E-Mitwirkung. Parallel dazu fand eine kantonsinterne Vernehmlassung statt und die Vorlage wurde dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) ging am 17. Dezember 2024 beim Baudepartement des Kantons Schaffhausen ein.

Im Zuge der öffentlichen Auflage gingen 37 Stellungnahmen mit insgesamt 262 Rückmeldungen (Anträgen) ein. Die hohe Zahl von Rückmeldungen verdeutlicht, dass die Revisions-themen und die Anpassungen auf grosses öffentliches Interesse stiessen. Der Mitwirkungsprozess und die Vorprüfung des Bundes führten zu einer Präzisierung der Richtplaninhalte. Die Themen der Stellungnahmen sowie der darin enthaltenen Anträge sind ausführlich im Mitwirkungsbericht zur Richtplananpassung dokumentiert. Dort wird auch dargestellt und begründet, warum Anträge nicht berücksichtigt wurden und welche Anträge zu Änderungen im Richtplandokument führten.

4. Vorprüfung durch den Bund

Die Vorprüfung durch den Bund zur eingereichten Richtplanteilrevision fiel insgesamt positiv aus. Der Bund begrüsst insbesondere das Bestreben des Kantons Schaffhausen, den Richtplan zu straffen und auf das Wesentliche zu fokussieren. Die Anträge und Hinweise aus der Vorprüfung des Bundes werden im Erläuterungsbericht zur Revision ausführlich gewürdigt, weshalb nachfolgend nur eine knappe Zusammenfassung erfolgt.

Hinweise und Anträge des Bundes bezogen sich insbesondere auf die folgenden Abschnitte: Der Bund forderte den Kanton Schaffhausen auf, die Deponieplanung im Hinblick auf die Aufnahme des Deponievolumens für den Abraum des geplanten Sicherheitsstollens am Fäsenstaubtunnel (geschätzte 42'000 m³) anzupassen und mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA abzustimmen.

Darüber hinaus wurden drei weitere Aufträge zur Anpassung und Weiterentwicklung erteilt:

Erweiterung Deponiestandort Pflumm (Gächlingen): In Bezug auf die geplante Erweiterung des Deponiestandortes muss der Kanton die Berücksichtigung des BLN-Objekts Nr. 1102 «Randen» stufengerecht sicherstellen. Es ist aufzuzeigen, dass die Erweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zur Folge hat.

Berücksichtigung angrenzender Schutzgebiete durch die ARA «Bibertal-Hegau»: Die Richtplanunterlagen sind stufengerecht im Sinne der Berücksichtigung der Ziele des angrenzenden BLN-Gebiets Nr. 1411 «Untersee–Hochrhein» sowie zum Umgang mit möglichen Konflikten im Zusammenhang mit dem überregionalen Wildtierkorridor zu ergänzen.

Standort der ARA «Röti»: Im Rahmen einer übergeordneten, langfristigen Planung der ARA-Infrastruktur soll geprüft werden, ob der heutige Standort «Röti» im BLN-Gebiet Nr. 1412 «Rheinfall» gegebenenfalls durch einen alternativen Standort ausserhalb des BLN-Perimeters ersetzt werden kann.

5. Rückweisung durch die ständige Kommission Bau, Verkehr und Energie

In seiner Sitzung vom 9. Dezember 2025 hat der Regierungsrat das Geschäft der Richtplananpassung «2022» mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen zu Händen des Kantonsrats verabschiedet.

Die ständige Kommission Bau, Verkehr und Energie (BVE) beriet die Dokumente in ihren Sitzungen vom 9. und 23. Februar sowie 9. März 2026. Nach eingehender Sichtung der Unterlagen wies die Kommission die Dokumente zurück an den Regierungsrat, verbunden mit dem Wunsch nach wenigen inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen, die hier kurz zusammengefasst werden:

Richtplantext

In Hinblick auf sachliche Einheitlichkeit erachtete die Kommission zwei Verweise auf den regionalen Naturpark im Kontext der ARA Hallau und der Deponie Bibermeregg als nicht richtplanrelevant und bat um Streichung der beiden Sätze. Ferner waren zwei fehlerhafte und nicht stringente Ortsbezeichnungen zu korrigieren.

Im Kapitel «Naturgefahren» wurden auf Anregung der Kommission bei den jeweiligen Abstimmungsanweisungen Verlinkungen zu den zugehörigen aktuellen kantonalen Leitfäden und Richtlinien ergänzt. Neben Verlinkungen wird ein QR-Code im Richtplantext eingefügt, der zu den Online-Versionen der Leitfäden führt.

Synopsen

Eine der Synopsen wies unvollständige Änderungsmarkierungen sowie falsch platzierte Kommentare auf.

Karten

Eine veraltete Hinweiskarte zu Naturgefahren wurde aus dem Richtplan entfernt, da die entsprechenden Informationen digital im Geoportal vorliegen, dort abrufbar sind und nachgeführt werden.

Die erneute Einreichung der Textsynopsen, des Erläuterungs- und Mitwirkungsberichts zur Richtplananpassung erfolgte in zwei Fassungen: In der «Änderungsfassung» sind erfolgte Streichungen, Korrekturen oder Textergänzungen hervorgehoben. In der «bereinigten Fassung» sind sie ohne weitere Kennzeichnung angenommen. Im angepassten Richtplantext wird ebenfalls auf Kenntlichmachung der Korrekturen verzichtet.

Sehr geehrte Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, auf die Vorlage einzutreten und der im Anhang beigefügten Teilrevision «2022» des Kantonalen Richtplans Schaffhausen (2. Version) zuzustimmen.

Schaffhausen, 7. April 2026

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge

Anhang 1: Kantonaler Richtplan Schaffhausen, Teilrevision «2022» mit den folgenden Einzeldokumenten:

- vier geänderte Richtplankapitel - L5, L7, VE4 und VE5

Anhang 2: Beschlussentwurf über die Genehmigung der Teilrevision «2022» des Kantonalen Richtplans vom 7. April 2026



L

Landschaft

L5 Wald

Ausgangslage

Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha, was 42% der gesamten Kantonsfläche entspricht. Der Wald liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung, ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Trinkwasser und sorgt für den Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Zudem prägt der Wald das Landschaftsbild, bindet CO₂ und leistet einen wichtigen Beitrag an den Klimaschutz.

Der Wald ist keine Nutzungszone.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten.
- Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion auch unter veränderten klimatischen Bedingungen erfüllt. Die durch den Wald erbrachten Leistungen sind zu erhalten und zu fördern.
- Die einheimische Artenvielfalt im Wald ist zu erhalten und die Diversität zu verbessern.
- Der Wald ist nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften.
- Wald- und Raumplanung sind miteinander abzustimmen.

L5.1 Walderhaltung

1-5-1/1 Statische Waldgrenzen

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen fest. Die rechtskräftigen Waldgrenzen werden im Zonenplan als statische Waldgrenzen eingetragen. Solange keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zum Tragen. Die Feststellung, ob eine Fläche als Wald im rechtlichen Sinn zu qualifizieren ist, muss im Einzelfall nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung geklärt werden.

RiplaNr: 1-5-1/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Kantonsforstamt

Termin: 2040

Planeintrag: Geoportal

L5.2 Waldplanung

1-5-2/1 Kantonaler Waldplan

Der Kanton erarbeitet einen kantonalen Waldplan und stimmt ihn mit der Richtplanung ab. Der kantonale Waldplan koordiniert die für den Wald raumwirksamen öffentlichen Interessen und legt die kantonalen Ziele für die langfristige Waldentwicklung fest.

Der kantonale Waldplan definiert die in den kommunalen Waldfunktionsplänen auszuscheidenden Waldfunktionen, deren Ziele und Kriterien sowie die Grundsätze für die Waldpflege und Verjüngung. Er bezeichnet die Gebiete oder Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung, welche in den kommunalen Waldfunktionsplänen und Betriebsplänen zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:

- Landschaften von nationaler und kantonalen Bedeutung;
- Schutzwald vor Naturgefahren;
- Naturschutzinventar Kanton Schaffhausen;
- Waldreservate

RiplaNr: 1-5-2/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Kantonsforstamt

Termin: 2030

Planeintrag: Nein

1-5-2/2 Kommunale Waldfunktionspläne

Die Gemeinden erstellen und überarbeiten die kommunalen Waldfunktionspläne. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald. Sie geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung. Die kommunalen Waldfunktionspläne sind mit dem kantonalen Waldplan abzustimmen. Sie sind behördenverbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen den Forstbetrieben als Grundlage für die Betriebsplanung. Die Gemeinden überprüfen spätestens alle 20 Jahre ihre kommunalen Waldfunktionspläne und überarbeiten sie bei Bedarf.

RiplaNr: 1-5-2/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Termin: 2030

Planeintrag: Geoportal

1-5-2/3 Schutzwald vor Naturgefahren

Der Kanton überprüft periodisch die Funktion und den Perimeter der nach Bundesvorgabe ausgeschiedenen Wälder mit Schutzfunktionen und aktualisiert sie bei Bedarf.

RiplaNr: 1-5-2/3
Koordination: Festsetzung
Federführung: Kantonsforstamt
Termin: Daueraufgabe
Planeintrag: Geoportal

1-5-2/4 Waldreservate

Der Kanton scheidet zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten oder bedrohten Arten eigentümergebunden Waldreservate aus. Waldreservate decken die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur im Wald ab.

Es werden zwei Arten von Waldreservaten unterschieden:

- Sonderwaldreservate (mit Eingriffen);
- Naturwaldreservate (ohne Eingriffe).

Die Waldreservate und das Naturschutzinventar sind miteinander abzugleichen.

RiplaNr: 1-5-2/4
Koordination: Festsetzung
Federführung: Kantonsforstamt
Termin: 2030
Planeintrag: Geoportal

Ausgangslage**L7 Naturgefahren**

Naturgefahren sind ausserordentliche Ereignisse, die zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen und grosse volkswirtschaftliche Schäden verursachen können. Hochwasser und Oberflächenabfluss nach Starkniederschlägen stellen im Kanton Schaffhausen die bedeutendsten Naturgefahren dar. In zweiter Linie treten zudem Massenbewegungen auf (Rutschungen, Stein-/Blockschlag). Angesichts des Klimawandels ist von einer Risikozunahme durch Naturgefahren auszugehen.

Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt durch eine Kombination aus raumplanerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie durch einen sachgerechten Unterhalt und die kontinuierliche Beobachtung der Gefahrenprozesse.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Die Raumnutzung berücksichtigt Gefahren und Risiken und minimiert diese mit den Instrumenten des integralen Risikomanagements.
- Die Gemeinden und der Kanton berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten sowie die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss.
- Gefahrengebiete sind, wenn möglich, zu meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, sind diese in erster Linie durch Unterhaltmassnahmen (z. B. Unterhalt bestehender Schutzbauten, Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen oder durch organisatorische Massnahmen zu sichern. Reicht dies nicht aus, sind in zweiter Linie bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen zu treffen.
- Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen einzufordern.
- Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt eine hohe Bedeutung zu.
- Der Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung sowie der Sicherung eines gesetzeskonformen Gewässerraums. Falls dies nicht ausreicht oder nicht möglich ist, sind in zweiter Linie bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.
- Die Regenbewirtschaftung erfolgt ganzheitlich und möglichst dezentral unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung, des Oberflächenabflusses, des Hochwasserschutzes und unter Einbezug der Raumplanung.
- Die Entwässerungstopografie und die Fliesswege des Oberflächenwassers sind bei der (Gebiets-)Planung miteinzubeziehen.
- Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, sind die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten. Bei funktional nicht erforderlichen versiegelten Flächen ist eine Entsiegelung zu prüfen.
- Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen.

L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte (Hochwasser)

1-7-1/1 Behördenverbindliche Grundlagen erstellen und nachführen

Der Kanton erarbeitet als Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren die Gefahrenkarte sowie die Gefahrenhinweiskarte. Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung möglichst eng einbezogen. Beide Karten sind behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.

Die Gefahrenhinweiskarte zeigt die potenziellen Gefahrengebiete für Extremhochwasserereignisse (EHQ) ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters auf. Zusätzlich wurde für Hochwasserereignisse mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100), die statistisch einmal in hundert Jahren eintreten, eine Intensitätskarte mit drei Intensitätsstufen erstellt. Anhand der Intensitätsstufen können grobe Angaben zur Wassertiefe bzw. Fließgeschwindigkeit gemacht werden. Die Gefahrenhinweiskarte ist dort, wo keine Gefahrenkarte vorliegt, als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen (z. B. bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone).

Die Gefahrenkarte ist detaillierter als die Gefahrenhinweiskarte und weist die Gefährdung durch Hochwasser, Sturz und Rutsch für das Siedlungsgebiet, die Kantonsstrassen und Sonderobjekte aus.

Der Kanton überprüft und aktualisiert die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden periodisch oder bei wesentlichen Veränderungen der Gefährdung, z. B. infolge neuer Datengrundlagen, erfolgter Ereignisse oder umgesetzter Schutzmassnahmen. Er führt den Ereigniskataster laufend nach. Das Vorgehen zur Nachführung der Gefahrenkarte erfolgt nach den Vorgaben des Kantons.

RiplaNr: 1-7-1/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: Tiefbau SH
Planeintrag: Geoportal

1-7-1/2 Umsetzung in der Nutzungsplanung

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarte grundeigentümerverbindlich in ihrer Nutzungsplanung um und informieren die Grundeigentümerschaft über eine mittlere oder erhebliche bestehende Gefährdung. Sie prüfen auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten sog. «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte). Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Zone im Zonenplan angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung gegen Naturgefahren fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden (in gemeindlichen Zweckverbänden) erreicht werden kann. Dabei bietet der Kanton Hand für gemeinsame Lösungen und unterstützt die Gemeinden bei Bedarf fachlich.

RiplaNr: 1-7-1/2
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Planeintrag: Geoportal

1-7-1/3 Einschränkungen nach Gefährdungsklassen

Zum Schutz von Menschen und Tieren und zur Vermeidung von Sachschäden gelten je nach Gefährdungsklasse folgende Einschränkungen bzw. Pflichten für die bauliche Nutzung:

Erhebliche Gefährdung: **Verbotsbereich (rot)**

- Verbot von Ein- und Aufzonungen;
- Rückzonung nicht überbauter Bauzonen.

Mittlere Gefährdung: **Gebotsbereich (blau)**

- Verbot der Ausscheidung von Zonen mit empfindlicher oder publikumsintensiver Nutzung. Baubewilligungen sind nur mit Auflagen bezüglich des Objektschutzes zu erteilen;
- Festlegung von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.

Geringe Gefährdung und Restgefährdung:

Hinweisbereich (gelb, weiss-gelb)

- Vermeiden von Anlagen mit sehr hohem Schadenpotenzial (Sonderrisiken). Die Sonderrisiken sind im kantonalen Leitfaden definiert.

Durch die Veränderung der Gefährdungsklasse aufgrund geeigneter Schutzmassnahmen können diese Einschränkungen gemindert werden.

Es gilt die Schutzzielmatrix gemäss kantonalem Leitfaden für den angestrebten Schutz in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität von Naturereignissen.

Einzelheiten regeln der kantonale [Leitfaden «Umsetzung der Gefahrenkarte „Hochwasser und Massenbewegungen“ im Kanton Schaffhausen»](#) sowie der [Leitfaden «Informationen zur Gefahrenkarte: Zuständigkeiten Kanton und Gemeinden»](#).

RiplaNr: 1-7-1/3
Koordination: Festsetzung
Federführung: Tiefbau SH
Planeintrag: Nein



1-7-1/4 Objektschutznachweis

Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet.

Liegt ein Bauvorhaben im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:

- die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt.
- die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke überträgt.

Die Anforderungen sowie die Anwendung des Objektschutzes sind verbindlich im Leitfaden für den Objektschutz geregelt ([«Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren»](#)).

RiPlaNr: 1-7-1/4

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Nein



L7.2 Hochwasser

1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen

Die Gemeinden legen gemeinsam mit dem Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen fest. Die Art des Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert festgelegt und erfolgt in Abstimmung mit der kantonalen Revitalisierungsplanung.

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit dem Kanton den Standort für die Ausführung der Massnahme fest, planen ein entsprechendes Bauprojekt und holen die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und Rodungsbewilligung, falls ein Waldareal betroffen ist). Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.

RiplaNr: 1-7-2/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Planeintrag: Nein

L7.3 Oberflächenabfluss

Als Oberflächenabfluss wird jener Anteil des Regenwassers bezeichnet, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hin abfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus.

1-7-3/1 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die zu erwartenden Fliesstiefen. Sie ist behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ergänzt die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte als behördenverbindliche Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren. Sie ist von den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden insbesondere bei folgenden Aufgabestellungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen:

- Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz).
- Nutzungsplanung, Quartierpläne.
- Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz).
- Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren.
- Aktualisierung der Gefahrenkarten i. d. R. alle 5–10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses).
- Dimensionierung der Siedlungsentwässerung.

Die Umsetzung ist in der kantonalen [Richtlinie «Informationen und Empfehlungen zur Gefährdungskarte Oberflächenabfluss \(OAK\) an kommunale Baubehörden»](#) geregelt.

RiplaNr: 1-7-3/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: Tiefbau SH
Planeintrag: Geoportal



1-7-3/2 Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen

Die Gemeinden sorgen für eine möglichst gefahrlose Ableitung des Oberflächenwassers sowie einen dezentralen Wasserrückhalt. Sie erarbeiten im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) das Teilprojekt Oberflächenabfluss und ergreifen unter Berücksichtigung der Fliesswege Massnahmen, um Schäden durch Oberflächenabfluss zu verringern. Die Gemeinden sind gehalten, die Versickerung und Verdunstung des Regenwassers zu fördern. Zudem prüfen sie, entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden.

RiplaNr: 1-7-3/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Nein



VE

Ver- und
Entsorgung

VE4 Abfallbeseitigung

Ausgangslage

Die Kantone sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese regelmässig zu aktualisieren. Damit zeigen sie Massnahmen zur Verminderung und Verwertung des Abfalls sowie den Bedarf an Abfallanlagen und Deponieraum auf.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Der Umgang mit Abfällen richtet sich nach folgenden Prioritäten:
 1. Vermeidung/Verminderung von Abfällen;
 2. Verwertung/Recycling von Abfällen;
 3. Umweltverträgliche Lagerung von nicht verwertbaren Restabfällen.
- Die natürlichen Ressourcen sind zu schonen. Stoffkreisläufe sind, wo immer möglich und sinnvoll, zu schliessen. Das beinhaltet weitgehende stoffliche und nach Möglichkeit energetische Verwertung. Der Einsatz von qualitativ hochwertigen Recyclingmaterialien ist zu stärken.
- Geeignete biogene Abfälle sind durch Kompostierung oder Vergärung zu verwerten. Die Vergärung mit Nutzung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzuziehen. Solche Anlagen sind vorzugsweise in der Industrie-/Gewerbezone zu realisieren. Wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb hat, kann er auch in der Landwirtschaftszone errichtet werden. Die Nährstoffe müssen in geeigneter Form dem Kreislauf wieder hinzugefügt werden.
- Die Entsorgungssicherheit ist zu gewährleisten. Die Kapazitäten und Funktionsfähigkeiten der Anlagen für das Sammeln, Rezyklieren, die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern.
- Die öffentliche Hand übernimmt in der Abfallwirtschaft eine Vorbildfunktion.
- Die Abfallbewirtschaftung ist im regionalen Kontext und über die Kantonsgrenzen hinweg zu koordinieren.

Ausgangslage

VE4.1 Deponien

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Deponietypen. Sie sind mit den Buchstaben A bis E gekennzeichnet, die in aufsteigender Reihenfolge für das zunehmende Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Stoffe stehen.

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponien des Typs A. Die bestehenden Kiesabbaugebiete sind mit einer Wiederauffüllungspflicht belegt. Die Verfüllung der bestehenden, bewilligten und geplanten Gruben mit unverschmutztem Aushub wird für die nächsten 40 bis 60 Jahre reichen. Für zusätzliche Deponien des Typs A besteht zurzeit kein Bedarf.

Die im Kanton Schaffhausen anfallenden Abfälle des Typs B werden auf den drei Deponien Birchbüel (Siblingen), Schwanental (Buchberg und Eglisau/ZH) und Paradies (Schlatt/ZH) abgelagert. Alle drei Deponien sind mittelfristig verfüllt. Es besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs B.

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponie des Typs C. Ein Bedarf dafür wird zurzeit nicht gesehen.

Die Deponie Pflumm (Gächlingen) ist die einzige Deponie des Typs D und E im Kanton Schaffhausen. Die beiden Kompartimente der Deponie sind mittelfristig verfüllt. Zur langfristig gesicherten Entsorgung besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs D und E.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Für die Ablagerung von Abfall sind ausreichende Kapazitäten bereitzustellen.
- Die Deponieplanung erfolgt bedarfsorientiert und nach den drei Prioritäten im Umgang mit Abfall.
- Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.
- Materialabbaustellen sind den Deponien für die Verwertung von unverschmutztem Aushub (Typ A) vorzuziehen.
- Erweiterungen von bestehenden Deponien sind, sofern diese aus Sicht von Raum und Umwelt möglich sind, neuen Deponiestandorten vorzuziehen.

4-4-1/A1 Kantonale Deponieplanung

Der Kanton überprüft im Rahmen seiner Abfallplanung das Angebot an Ablagerungsmöglichkeiten für Abfall periodisch. Er stimmt seine Deponieplanung mit der Entsorgungsplanung der Nachbarkantone ab. Der Kanton schafft bei Bedarf die planerischen Voraussetzungen für ausreichend Deponieraum. Bei der Planung von Deponiestandorten arbeitet er eng mit den betroffenen Gemeinden und weiteren Beteiligten zusammen.

RiplaNr: 4-4-1/A1
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Nein

4-4-1/1 Deponie Typ B, Schwanental

Die Deponie befindet sich in der Gemeinde Buchberg. Eine Erweiterung ist auf Zürcher Seite geplant. Eine Abstimmung mit dem Kanton Zürich ist erforderlich.

RiplaNr: 4-4-1/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-4-1/2E Deponie Typ D/E, Erweiterung Pflumm

Der Deponiestandort Pflumm in der Gemeinde Gächlingen ist um die Etappe 5 zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet 1101 Randen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/2E
Koordination: Vororientierung
Federführung: IKL
Termin: 2040
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-4-1/3E Deponie Typ B, Erweiterung Birchbüel

Der Deponiestandort Birchbüel in der Gemeinde Siblingen ist im Bereich Pflummwis zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet 1101 Randen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/3E
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-4-1/4 Deponie Typ B, Erweiterung Bibermeregg

Der ehemalige Deponiestandort Bibermeregg in der Gemeinde Thayngen ist zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt SH 1301, Lättgrueb) abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/4
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

Ausgangslage**VE4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle**

In der Schweiz anfallende radioaktive Abfälle müssen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Kernenergiegesetzes (KEG) grundsätzlich im Inland entsorgt werden. Im Rahmen des durch den Bund geleiteten Sachplanverfahrens wird nach geeigneten Standorten für geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle gesucht.

Im Kanton Schaffhausen gilt das kantonale Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten (SHR 814.500).

**Ziele und
Planungsgrundsätze**

- Die Sicherheit der Bevölkerung hat Priorität.
- Negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft sind soweit möglich zu vermeiden oder, wo diese unumgänglich sind, zu kompensieren.
- Standorte, Transportwege und Umschlageplätze mit eindeutigen, sicherheitstechnischen Nachteilen sind auszuschliessen.
- Die Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinden sowie interessierter Organisationen sind soweit möglich und mit den Zielen des vorliegenden Richtplans vereinbar, mitzuberücksichtigen.

4-4-2/1 Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers

Der Kanton Schaffhausen setzt sich beim Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die mit einem geologischen Tiefenlager verbundenen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft rechtzeitig und stufengerecht abgeklärt werden, damit diese Grundlagen im Sinne einer Wirkungsbeurteilung beim Abschluss des Standortwahlverfahrens (Ende Etappe 3 des Sachplanverfahrens) vorliegen.

Der Kanton folgt in seinem Handeln den kantonalen Grundsätzen und wirkt darauf hin, dass die negativen Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen minimiert werden.

RiplaNr: 4-4-2/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: IKL

Termin: Terminplan Sachplanverfahren

Planeintrag: Nein

VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Ausgangslage

Die Abwasserentsorgung ist im Kanton Schaffhausen flächendeckend gewährleistet. Damit sie langfristig weiterhin sicher gewährleistet und wirtschaftlich nachhaltig ist, muss die bestehende Infrastruktur unterhalten und an künftige Herausforderungen angepasst werden.

Nach wie vor wird ein Grossteil des anfallenden Niederschlagsabwassers im Siedlungsgebiet in die Abwasserreinigungsanlagen eingeleitet. Der Boden verliert durch die Versiegelung (abgedeckt mit weitgehend undurchlässigen Materialien) den grössten Teil seiner natürlichen ökologischen Funktionen, wie die Fähigkeit zur Aufnahme von Regenwasser und seine Filterfunktion. Versiegelte Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisationen mit unverschmutztem Wasser.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Nicht verschmutztes Wasser ist in erster Priorität zu versickern, in zweiter Priorität gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten und in dritter Priorität in die ARA einzuleiten.
- Versiegelte Flächen sind im Siedlungsgebiet zu reduzieren und die Verdunstung und Versickerung (z. B. Schwammstadtmassnahmen) sowie die separate Ableitung von Niederschlagsabwasser (Trennsystem) zu fördern.
- Fremdwasser ist vom Abwasser getrennt zu führen. Eingedolte Bäche sind von der Kanalisation abzutrennen.
- Verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu reinigen. Dort wo ein ARA-Anschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.
- Es soll eine sichere Abwasserentsorgung gemäss dem Stand der Technik mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden.
- Die Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationsnetz sind zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.
- Um künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen und umzusetzen.
- Nicht mehr verwendete Abwasserreinigungsanlagen sind, soweit sinnvoll, weiter zu nutzen (z. B. Regenrückhalt, Stapelvolumen) und andernfalls zurückzubauen.

VE5.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

4-5-1/A1 Kantonale Abwasserreinigungsplanung

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Optimierung der Abwasserentsorgung unter regionalen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstellt hierzu eine regionale Abwasserreinigungsplanung und regt, sofern ökologisch, ökonomisch und betrieblich sinnvoll oder aufgrund der Gewässerschutzvorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050 angezeigt, Zusammenschlüsse von kleineren Abwasserreinigungen an grössere leistungsfähigere an.

RiplaNr: 4-5-1/A1
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2028-2030
Planeintrag: Nein

4-5-1/A2 Genereller Entwässerungsplan

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP), legen Massnahmen fest und setzen diese um. Sie überprüfen und aktualisieren diesen laufend gemäss den Vorgaben des Kantons.

Die Gemeinden respektive die Abwasserverbände sorgen für eine überkommunale Koordination der Abwasserentsorgung und prüfen Zusammenschlüsse, z. B. bei strengeren Gewässervorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050. Sie sorgen dafür, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

RiplaNr: 4-5-1/A2
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden und Abwasserverbände
Termin: Daueraufgabe
Planeintrag: Nein

4-5-1/A3 Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone

Der Kanton ordnet bei Nutzungsänderungen mit Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation Massnahmen zur Beseitigung des Abwassers nach Stand der Technik an.

RiplaNr: 4-5-1/A3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Baudepartement
 Termin: Daueraufgabe
 Planeintrag: Nein

VE5.2 Abwasserreinigungsanlagen

4-5-2/1 ARA Hallau

Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen.

RiplaNr: 4-5-2/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Abwasserverband Klettgau
 Termin: 2035/ 2040
 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau

Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen. Das BLN-Gebiet Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein» und der Wildtierkorridor SH-11 sind dabei zu berücksichtigen.

RiplaNr: 4-5-2/4
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Abwasserzweckverband Hegau-Süd und Abwasserverband Bibertal
 Termin: 2035/ 2040
 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

**Beschluss
des Kantonsrats des Kantons Schaffhausen
über die Genehmigung der Teilrevision «2022» des kantonalen
Richtplanes betreffend Anpassungen in den Kapiteln L5, L7, VE4 und VE5**

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

beschliesst:

1.

Die vom Regierungsrat am 7. April 2026 erlassene Anpassung des kantonalen Richtplanes in den Kapiteln «Wald» (L5), «Naturgefahren» (L7), «Abfallbeseitigung» (VE4) sowie «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung»(VE5) wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch das UVEK im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Vom UVEK genehmigt am: